

Amtsgericht Grevenbroich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 24.06.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 105, Lindenstr. 33/37, 41515 Grevenbroich**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Grevenbroich, Blatt 1967,
BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Grevenbroich, Flur 11, Flurstück 745, Gebäude- und Freifläche, von-der-Porten-Straße 44, Größe: 498 m²

versteigert werden.

Zweigeschossiges, voll unterkellertes Reihenendhaus historischen Ursprungs mit ausgebautem Dachgeschoss (Einfamilienhaus) mit einem ehemaligen Wirtschaftsanbau, einer Garage, einer Terrassenüberdachung sowie einem Carport;

Baujahr: Haus 1922, Garage ca. 1995, Carport: ca. 2005;

Wohnfläche: 140,34 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

410.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Der betreibende Antragsteller hat die einstweilige Einstellung des Verfahrens nicht bewilligt. Das Gesetz sieht kein Ruhen des Verfahrens vor. Es war ein Termin von Amts wegen zu bestimmen.